



VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestraßen
in Anwendung der Bestimmungen des § 94c und § 94 d
StVO 1960 sowie der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985

Auskunft

Ing. Thomas Liensberger
+43 5522 72715 24
thomas.liensberger@gofis.at

Zahl

gf120.20-6/2026

Göfis, 16.07.2026

Mit Bescheid der Gemeinde Göfis vom 16.07.2026 wurde der Firma Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Industriestraße 18, 6832 Sulz die Straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von Grabarbeiten für Wasser und Strom unter zeitweiser Vollsperrung der Gemeindestraße Haldenweg im Bereich der HausNr. 2 bis 7 erteilt.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 wird im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für den Zeitraum vom 27.07.2026 bis 14.08.2026 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahme verordnet:

I. Zeitlich befristete Straßensperre (Vollsperrung)

Das Befahren der Gemeindestraße Haldenweg ist sofern die Bauarbeiten erforderlich im Bereich von HausNr. 3 bis HausNr. 6 für den gesamten Verkehr verboten.

Die Kundmachung hat durch die Anbringung der Straßenverkehrszeichen (VZ „Baustelle“ § 50 Z. 9 StVO und VZ „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ § 52 lit. a Z. 1 StVO) beidseitig vor dem Baustellenbereich zu erfolgen.

II. Verkehrsregelung

Sofern auf Grund der Bauarbeiten eine Vollsperrung nicht erforderlich ist, und der Verkehr auf einem Fahrstreifen erfolgen kann, haben die Lenker von Fahrzeugen, deren Fahrspur durch die Einengung betroffen ist, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen.

III. Allgemeines

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.